

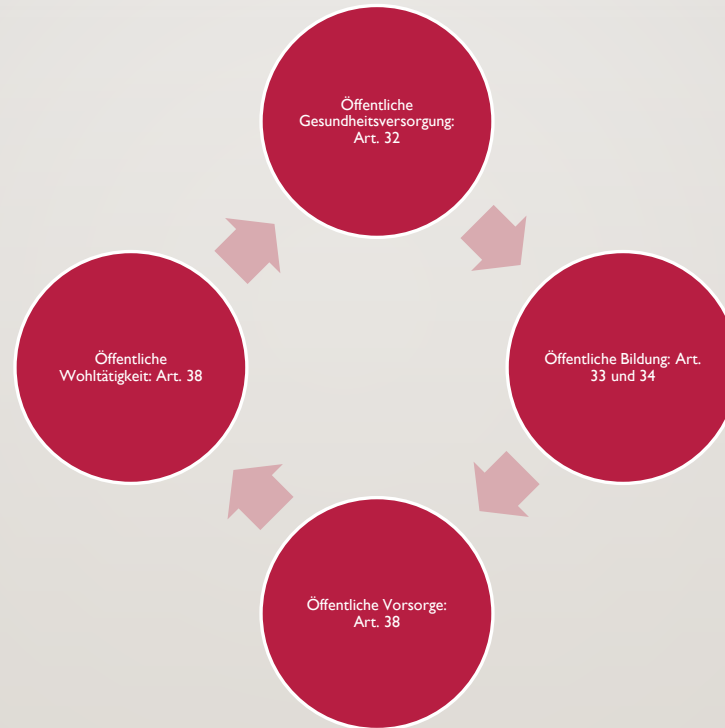
DAS NEUE GESETZ ZUR REFORM DES DRITTEN SEKTORS

POTENTIELLE SYNERGIEN ZWISCHEN DEM DRITTEN SEKTOR UND DER
ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG FÜR KOOPERATIVE WOHLFAHRT

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND INNOVATIVE WOHLFAHRTSLEISTUNGEN



DIE EINZELNEN WOHLFAHRTSLEISTUNGEN IN DER VERFASSUNG DER REPUBLIK



DIE HORIZONTALE SUBSIDIARITÄT

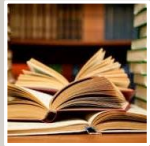
- Art. 4 Gesetz 59/1997
- Art. 3 GvD. 267/2000
- Art. 118 Verf. Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol

VORGEHENSWEISE DER ADMINISTRATIVEN UMSETZUNG DER ÖFFENTLICHEN WOHLFARTSPOLITIK

Von der öffentlichen Verwaltung zum sogenannten *New Public Management*



DIREKTE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG



Öffentliche Bildung

- Bildungseinrichtungen
- Universitäten
- Verwaltungsbehörden



Öffentliche Gesundheitsversorgung

- Unternehmen des öffentlichen Gesundheitswesens



Sozialversicherung

- INPS (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale - Nationalinstitut für Soziale Fürsorge)



Sozialfürsorge

- Öffentliche Unternehmen für persönliche Dienstleistungen
- Regionen
- Gemeinden

NEW PUBLIC MANAGEMENT: VERTRÄGE UND PRIVATE ANBIETER

- Vergabe- oder Konzessionsverträge
- Akkreditierung und vertragliche Abkommen
- Vereinbarungen

KRISE DES TRADITIONELLEN SYSTEMS

- Wirtschafts- und Finanzkrise: 70er Jahre, 2008, 2010, 2020, 2022;
- Bevölkerungskrise;
- Schwierigkeiten des Staates bei der Finanzierung und Entlohnung von privaten Akteuren für die Erbringung von Dienstleistungen.

INNOVATIONSBEDARF

- Neue Bedürfnisse: z. B. Zersplitterung des Familiengefüges, Phänomen der NEET, mangelnde soziale Mobilität im Bildungswesen.
- Neue Rechtsbegriffe: öffentliche Dienstleistungen, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Dienstleistungen von sozialem Interesse.
- Neue Rechtsbeziehungen: Mitgestaltung und Mitverwaltung von ergebnisorientierten Wohlfahrtspolitiken und -dienstleistungen.

DAS THEMA DER «PARTIZIPATIVEN WOHLFAHRT»: RAHMENGESETZ NR. 328/2000

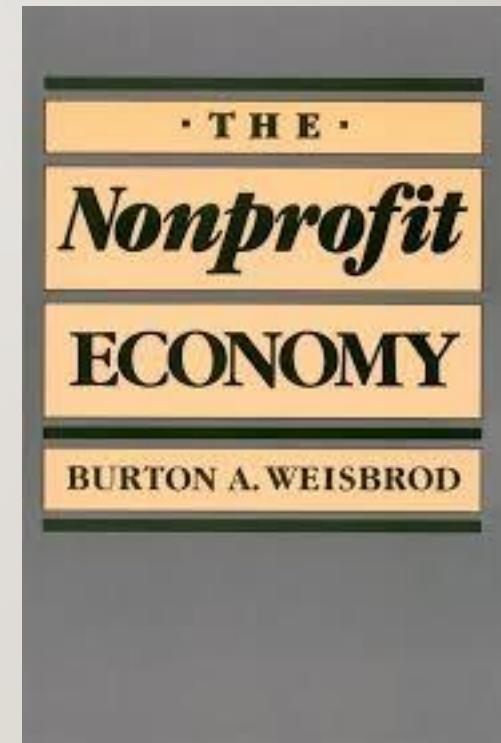
- Art. 19 des Gesetzes Nr. 328/2000: die Gesetzgebung begünstigt Modelle der Beziehungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten sozialen Sektor, die sich an einer Logik des Austauschs, des Einverständnisses und der operativen Synergie orientieren.
- Sog. **partizipative Programmierung**: Absatz 3 des Art. 19 sieht vor, dass die in Art. 1 Abs. 4 desselben Gesetzes genannten Körperschaften des Dritten Sektors, die durch Akkreditierung oder spezifische Formen der Vereinbarung **auch mit eigenen Mitteln** zur Umsetzung des integrierten Systems der im Plan genannten Sozialmaßnahmen und -dienste beitragen, ebenfalls an der Programmvereinbarung teilnehmen können, die den Gebietsplan enthält.
- Für **innovative und experimentelle Dienstleistungen** wurde dann die Institution der Ko-Projektierung im technischen Sinne vorgesehen und durch Artikel 7 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 30. März 2001 zur Durchführung des Rahmengesetzes geregelt.
- In diesen Fällen und im Rahmen der regionalen Weisungen erhielten die Gemeinden die Befugnis, **öffentliche Verfahren für die Ko-Projektierung von Dienstleistungen durchzuführen, in denen Bürger und Organisationen des Dritten Sektors ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit zur Befriedigung kollektiver Bedürfnisse im Gegenzug zu Formen der öffentlichen Unterstützung zum Ausdruck bringen konnten.**

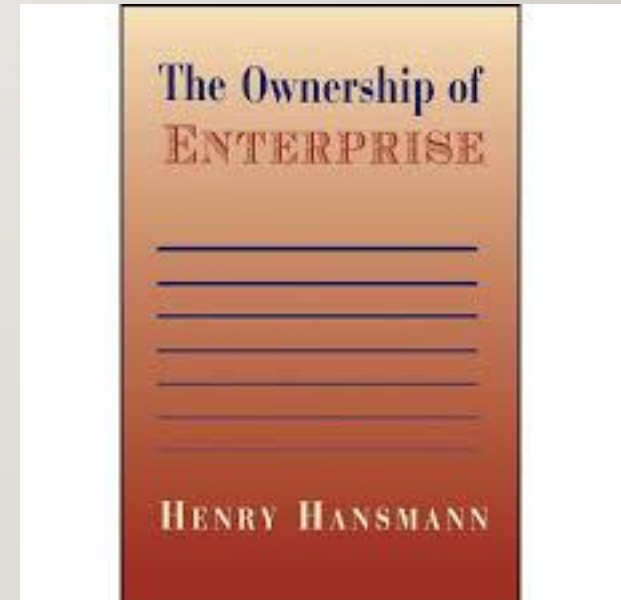
REGIONALE EBENE

- Beschluss des Regionalaussschusses Region Lombardei, 25. Februar 2011, Nr. 1353: **Ko-Projektierung bedeutet:** *“eine Art der Übertragung und Verwaltung der Umsetzung sozialer Initiativen und Maßnahmen durch die Einrichtung einer **Partnerschaft** zwischen öffentlicher Verwaltung und privaten sozialen Akteure”.* Vertragscharakter der Vereinbarung, bei der die Verwaltung ein Gesamtbudget festlegt und Körperschaften des Dritten Sektors auffordert, Projekte mit wirtschaftlichen Vorschlägen vorzulegen, die dank der Zusammenlegung von Ressourcen mögliche Einsparungen bei den Ausgaben ermöglichen.
- Regionalgesetz Ligurien Nr. 42/2012: Subsidiaritätsvereinbarungen (Instrumente zur Förderung des Dritten Sektors im Allgemeinen) - ***Der Art. 1 bekräftigt die Anerkennung und Aufwertung der Gemeinwohlfunktion der Akteure des Dritten Sektors als soziale Formationen, die Ausdruck von Partizipation, Solidarität, Freiheit, Pluralismus und sozialer Vermittlung sind, im Einklang mit den Grundsätzen der Verfassung. Partizipative Verfahren mit der Zahlung von Beiträgen.***
- Beschluss des Regionalaussschusses Region Latium, 13. Juni 2017, Nr. 326: ***Die Ko-Projektierung wurde als innovatives Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren im sozialen Bereich angesehen und ermöglicht gleichzeitig die Diversifizierung von Organisationsmodellen und Formen der Dienstleistungserbringung.***
- ***Die Ko-Projektierung ermöglicht es, die Governance der örtlichen Sozialpolitik zu erweitern und die Akteure stärker in die Mitverantwortung zu nehmen, wobei gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zu den geförderten öffentlichen Projekten und Programmen gestärkt wird. Es handelt sich um ein Instrument, das die Effizienz und die Wirksamkeit der Maßnahmen im Bereich der Gemeinwohlfahrt verbessern soll.***

«DRITTER SEKTOR», ERWÄHNT, ABER NICHT DEFINIERT

- Der Begriff «Dritter Sektor» bezeichnet allgemein die Gesamtheit der privaten Organisationen, die, indem sie sich auf einen **Dritten Weg in Bezug auf die öffentliche Sphäre** (Staat, Regionen, örtliche Körperschaften usw.) und **die private Sphäre** (lukrativer Markt) begeben, **allgemeine Interessen in Bereichen von besonderer sozialer Relevanz (für die Gesellschaft)** verfolgen und in der Lage sind, Antworten zu entwickeln und Dienstleistungen anzubieten, die weder der Staat noch der private Sektor in ausreichendem Maße gewährleisten können. Sie orientieren sich grundsätzlich an den Grundsätzen der Solidarität, der Partizipation und der (mehr oder weniger absoluten) Abwesenheit von Profit (im subjektiven Sinne).
- Sie antworten auf das Versagen des Staates und des Marktes.





RECHTSVORSCHRIFTEN DES DRITTEN SEKTORS IN ITALIEN

- In rechtlicher Hinsicht zeichnet sich der Dritte Sektor durch eine **enorme Vielfalt an Formen und Interventionsbereichen** aus, die bisher in Buch I des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine, Stiftungen und Komitees sowie in den sektorbezogenen Rechtsvorschriften geregelt waren (G. 266/1991; G. 381/1991; G. 383/2000).
- Angesichts der Komplexität und Zersplitterung der Rechtsvorschriften, die das Thema kennzeichneten, erließ der nationale Gesetzgeber das Gesetz Nr. 106 vom 6. Juni 2016 mit dem Titel «Beauftragung der Regierung zur Reform des Dritten Sektors, der Sozialunternehmen und zur Regelung des allgemeinen öffentlichen Dienstes», mit dem die Regierung beauftragt wurde, **einen Kodex für den Dritten Sektor zu verabschieden, um die Sonderregelungen und andere geltende Bestimmungen für Körperschaften des Dritten Sektors, einschließlich der geltenden Steuerregelungen, vollständig neu zu ordnen und zu überarbeiten.**
- So wurde das GvD. Nr. 117 vom 3. Juli 2017 verabschiedet (sog. Kodex des Dritten Sektors).

(FORTSETZUNG)

- Art. 1: Der Kodex des Dritten Sektors enthält eine Neuordnung und vollständige Überarbeitung der geltenden Regelung sowie der weiteren für die Körperschaften des Dritten Sektors «zur Unterstützung **der Eigeninitiative der Bürger, die, auch in assoziierter Form, zur Verfolgung des Gemeinwohls beitragen, das Niveau der aktiven Bürgerschaft, des Zusammenhalts und der sozialen Absicherung erhöhen, indem sie die Mitwirkung, die Einbeziehung und die volle Entfaltung der Person fördern**, und das Potential für Wachstum und Beschäftigung erhöhen, in Umsetzung der Artikel 2, 3, 4, 9, 18 und 118 Absatz 4 der Verfassung».

-
- Art. 4: Zu den Körperschaften des Dritten Sektors zählen Freiwilligenorganisationen, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, philanthropische Körperschaften, Sozialunternehmen, einschließlich der Sozialgenossenschaften, Vereinsnetzwerke, Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, anerkannte oder nicht anerkannte Vereine, Stiftungen und andere private Körperschaften, die keine Gesellschaften sind und **ohne Gewinnabsicht** zur **Umsetzung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele** gegründet wurden; sie müssen diese Ziele **durch die ausschließliche oder hauptsächliche Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in Form von Freiwilligentätigkeit oder kostenloser Ausgabe von Geld, Gütern oder Dienstleistungen oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit oder durch die Produktion oder den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen verfolgen** und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sein.

-
- Art. 5: «Die Körperschaften des Dritten Sektors üben ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere **Tätigkeiten von allgemeinem Interesse und ohne Gewinnabsicht zur Umsetzung von bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielen aus**» und enthält im Folgenden eine Liste von Tätigkeiten, die als von allgemeinem Interesse angesehen werden, wenn sie im Einklang mit den sektorbezogenen Rechtsvorschriften durchgeführt werden, darunter: Sozialmaßnahmen und -dienste, oder Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen; Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung, Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft; Organisation und Leitung touristischer Aktivitäten, usw. (für Sozialunternehmen siehe GvD. I 12/2017).

EINIGE WIDERSPRÜCHE



Körperschaften, die die
Gesellschaft
repräsentieren

Körperschaften, die
Waren und
Dienstleistungen
produzieren und
austauschen

AUFBAU DES KODEX

- Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-3)
- Körperschaften des Dritten Sektors im Allgemeinen (Art. 4-16)
- Ehrenamtlicher Mitarbeiter und ehrenamtliche Tätigkeit (Art. 17-19)
- Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors (Art. 20-31)
- Besondere Kategorien von Körperschaften des Dritten Sektors (Art. 32-44)
- Staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors (Art. 45-54)
- Verhältnis zu den öffentlichen Körperschaften (Art. 55-57)
- Förderung und Unterstützung der Körperschaften des Dritten Sektors (Art. 58-76)
- Solidaritätsanleihen der Körperschaften des Dritten Sektors und andere soziale Finanzierungsformen (Art. 77-78)
- Steuerregelung der Körperschaften des Dritten Sektors (Art. 79-89)
- Kontrollen und Koordinierung (Art. 90-97)
- Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 98-104)

GESETZ UND AUTONOMIEN

- Verfassungsgericht Nr. 131/2020
- Verfassungsgericht Nr. 121/2024

VERHÄLTNIS ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN, EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN

- **Art. 55 (Einbeziehung der Körperschaften des Dritten Sektors);**
- Art. 56 (Vereinbarungen);
- Art. 57 (Medizinischer Notfalltransport und Rettungsdienst).

ART. 55 KDS (EINBEZIEHUNG DER KÖRPERSCHAFTEN DES DRITTEN SEKTORS)

- I. In Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, der Kooperation, der Wirksamkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit, der Homogenität, der finanziellen und der Vermögensdeckung, der Verantwortlichkeit und der Einzigartigkeit der Verwaltung sowie der organisatorischen und regulatorischen Autonomie gewährleisten die in Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, genannten öffentlichen Verwaltungen **bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Programmierung und Organisation der Maßnahmen und Dienstleistungen in den in Artikel 5 genannten Tätigkeitsbereichen auf Gebietsebene die aktive Beteiligung der Körperschaften des Dritten Sektors durch Formen der Ko-Programmierung, Ko-Projektierung und Akkreditierung**, was unter Beachtung der Grundsätze des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, sowie der Vorschriften für spezifische Verfahren, insbesondere jener für die gebietsbezogene Sozialprogrammierung, zu erfolgen hat.

(FORTSETZUNG)

- 2. Die **Ko-Programmierung** zielt darauf ab, dass die federführende öffentliche Verwaltung die zu befriedigende Bedürfnisse, die dafür notwendigen Maßnahmen, die Modalitäten für deren Umsetzung und die verfügbaren Ressourcen ermittelt.
- 3. Die **Ko-Projektierung** zielt darauf ab, anhand der in Absatz 2 genannten Programmierungsinstrumente spezifische Projekte für Dienstleistungen und Maßnahmen zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zu definieren und **gegebenenfalls umzusetzen**.
- 4. Zu den in Absatz 3 genannten Zwecken erfolgt die Ausschreibung der Körperschaften des Dritten Sektors, mit denen eine **Partnerschaft** eingegangen werden soll, **auch durch Formen der Akkreditierung, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Unparteilichkeit, Beteiligung und Gleichbehandlung** und vorbehaltlich der Festlegung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Maßnahme, der Dauer und der wesentlichen Merkmale derselben sowie der Kriterien und Methoden zur Identifizierung der Partnerkörperschaften durch die federführende öffentliche Verwaltung.

MERKMALE VON ART. 55 KDS ALS VERWALTUNGSRECHTSNORM

- Unbestimmtheit des primären rechtlichen Bezugsrahmens und der Ko-programmierungs- und Ko-Projektierungsverfahren (Verweis auf das Gesetz Nr. 241 von 1990 und die regulatorische Verantwortung der Körperschaften).
- Gemäß Art. 55 KDS ist es immer möglich (und kann sogar eine Pflicht sein), **eine Verordnung (oder zumindest einen allgemeinen Rechtsakt) für die Ko-Programmierung/Ko-Projektierung vorzusehen**, um den Prozess formal zu definieren und zu strukturieren, mit dem Ziel, ihn auf jeden Fall klar und transparent und für das betreffende Gebiet oder die betreffenden Interessen angemessen zu gestalten.

DIE WICHTIGSTEN FRAGEN ZU ART. 55 KDS



Verbindlichkeit der Pflicht zur
Beteiligung



Verwaltung von geteilten Verfahren



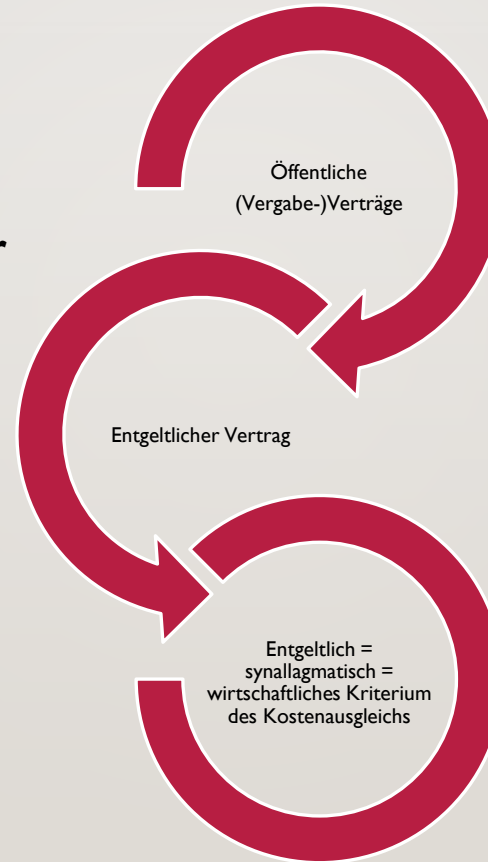
Verhältnis zu den EU-Vorschriften für
öffentliche Verträge

2018: GUTACHTEN DES STAATSRATES

- **DAS THEMA DES GUTACHTENS:** Ersuchen der ANAC (Nationale Antikorruptionsbehörde) um Klärung der folgenden Frage: Regelt Art. 55 KDS Vergabe von Sozialdienstleistungen in Abweichung vom Gesetzbuch für öffentliche Verträge?
- **DER KERNPUNKT DES GUTACHTENS:** Der Sektorenkodex besagt, dass die Sozialdienstleistungen als Dienstleistungen von wirtschaftlicher Bedeutung wie folgt zu vergeben sind:
 - **Ausschließlich** nach den im Vergabekodex festgelegten Verfahren, wenn es sich um **belastende** Vereinbarungen handelt.
 - **DIE VERFAHREN KÖNNEN NUR DANN ABWEICHEND SEIN, WENN DIE GESCHLOSSENE VEREINBARUNG NICHT ENTGELTLICH sondern KOSTENLOS IST:**
 - Art: 55 KDS: Für den Sektorenkodex wird der Eingriff oder die Dienstleistung **kostenlos erbracht** - es gibt keine Gegenleistung. Im Wesentlichen muss die ö. V., die die Dienstleistung erhält, durch die Arbeit des unentgeltlichen Dienstleisters Wohlstand schaffen. Nur eventuelle Erstattung von Auslagen.

VERGABEVERTRÄGE – BELASTUNG DER VEREINBARUNG

EuGH, Urteil ASADE:
«Der **belastende** Charakter eines öffentlichen Auftrags setzt voraus, dass sich jede der Parteien zur Erbringung einer Leistung im Austausch gegen eine andere verpflichtet, ohne jedoch auszuschließen, dass die Gegenleistung des öffentlichen Auftraggebers nur in der **Erstattung der für die Erbringung der vereinbarten Leistung entstandenen Kosten besteht**».



Art. 2, Absatz 1 Nr. 5 EU-Richtlinie 24/2014: öffentliche Aufträge sind zwischen 1 oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und 1 oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossene **entgeltliche Verträge** über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen; (siehe Art. 2, Absatz 1 Buchstabe b) Anhang I.I. Kodex 2023).

URSACHE DER ÖFFENTLICHEN VERTRÄGE

Ö.V.

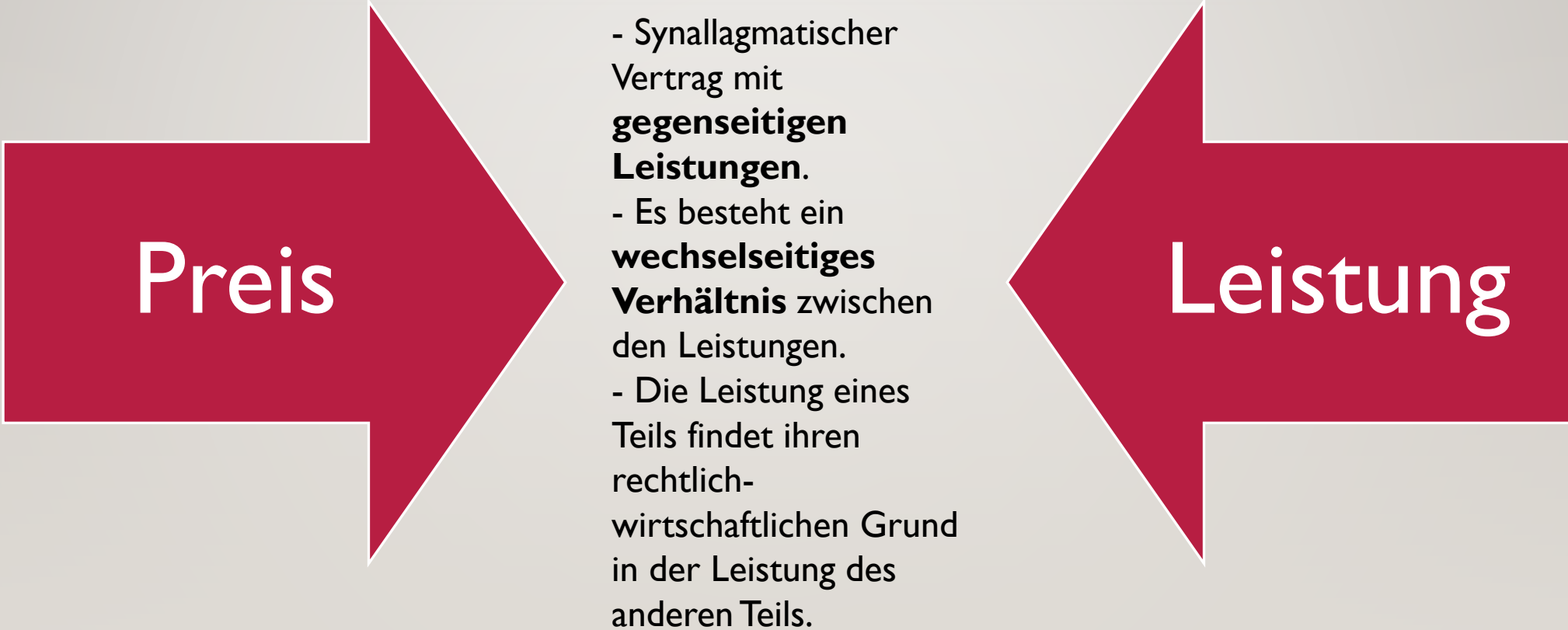
Beschreibt den
Bedarf

Definiert die Inhalte
der zukünftigen
Beziehung und die
Aspekte der
jeweiligen
Zuständigkeiten

PR

Verpflichtet sich, die
Leistung gegen eine
unabhängig
angebotene
Gegenleistung zu
erbringen

Haftet für die
ordnungsgemäße
Erfüllung seines
Angebots



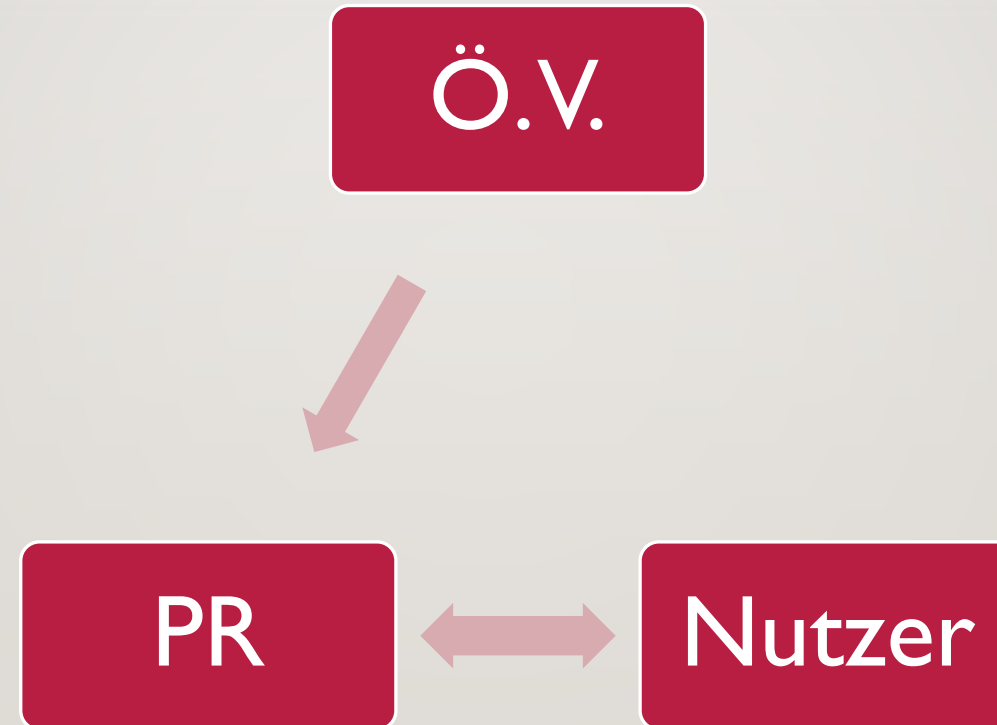
Preis

- Synallagmatischer Vertrag mit **gegenseitigen Leistungen**.
- Es besteht ein **wechselseitiges Verhältnis** zwischen den Leistungen.
- Die Leistung eines Teils findet ihren rechtlich-wirtschaftlichen Grund in der Leistung des anderen Teils.

Leistung



KONZESSIONSVERTRAG



NICHT SYNALLAGMATISCHE ORGANISATIONSMODELLE: POSITION DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- Nicht entgeltlich = kostenlos
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistung mit Verlust zu erbringen
- Die Verwaltung erkennt einen Preis an, der unter den Produktionskosten liegt

FALLBEISPIEL



- Behindertengerechter Strand von Eboli.
- Wirtschaftlichkeit und Kostenaufwand der Verwaltung.
- Staatsrat, Urteil Nr. 6232 vom 7. September 2021.

2020: DAS URTEIL DES VERFASSUNGSGERICHTS – EIN ANDERES MODELL

- Nach Ansicht des Gerichtshofs bringt Art. 55 KDS eine **kooperative und nicht wettbewerbsorientierte Logik** zum Ausdruck.
- Aus diesem Grund ist es besonders zweckmäßig, dass zwischen öffentlichen Akteuren und den Körperschaften des Dritten Sektors, die Ausdruck der Gesellschaft sind, Kanäle der gemeinsamen Verwaltung aktiviert werden, die eine Alternative zu denen des Profits und des Marktes darstellen und von der Gemeinsamkeit der Ziele und Zwecke inspiriert sind.
- «Die Ko-Projektierung **basiert nicht auf die Zahlung von Preisen und Gebühren von Seiten der öffentlichen Körperschaft an die privaten Körperschaften, sondern auf der Konvergenz der Ziele und der Aggregation öffentlicher und privater Ressourcen für die gemeinsame Programmierung und Projektierung von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse, die darauf abzielen, das Niveau der aktiven Bürgerschaft, des Zusammenhalts und des gemeinsamen Schutzes zu erhöhen**, gemäß einer Beziehungssphäre, die über einen **rein nutzbringenden Austausch** hinausgeht».
- Mit anderen Worten, Art. 55 regelt die Phasen eines „komplexen Verfahrens, das Ausdruck eines anderen Verhältnisses zwischen der öffentlichen und der privaten sozialen Sphäre ist, **das nicht einfach auf einer synallagmatischen Beziehung beruht**“.

ALTERNATIVE AUSLEGUNG - GETEILTE VERWALTUNG: POSITION DER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT

- 
- Der KDS bringt eine **kooperative und nicht wettbewerbsorientierte Logik** zum Ausdruck.
 - Zwischen den öffentlichen Akteuren und den Körperschaften des Dritten Sektors werden Kanäle der gemeinsamen Verwaltung aktiviert, **die eine Alternative zu denen des Profits und des Marktes darstellen und von der Gemeinsamkeit der Ziele und Zwecke inspiriert sind.**
 - Die Ko-Projektierung **basiert nicht auf der Vergütung von Preisen und Gegenleistungen vom öffentlichen an den privaten Sektor, sondern auf der Abstimmung der Ziele und auf der Zusammenführung öffentlicher und privater Ressource für die gemeinsame Programmierung und Projektierung von Dienstleistungen und Interventionen, die darauf abzielen, das Niveau der aktiven Bürgerschaft zu erhöhen**
 - Diese Verhältnisse basieren nicht ausschließlich auf einfachen **synallagmatischen Beziehungen**

2021: MINISTERIELLE LEITLINIEN

- **Unverbindlicher Rechtsakt**, der darauf abzielt, die öffentlichen Körperschaften bei der konkreten Umsetzung der Artikel 55, 56 und 57 KDS zu unterstützen und keinen Anspruch auf Endgültigkeit oder Vollständigkeit erhebt.
- Nichtanwendbarkeit von Schemas, die einen Wettbewerb oder einen synallagmatischen Austausch vorsehen, sondern **Notwendigkeit, andere Modelle vorzusehen, ausgehend vom genetischen Charakter der Körperschaften des Dritten Sektors**.
- Die ö. V. müssen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage konkreter Situationen das vorzuziehende Verfahrensschema **zu wählen**, da die öffentlichen Körperschaften bei der Organisation ihrer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse über Autonomie verfügen.
- Die Wahl des Verfahrens ist eine **politische Option**.
- Wirtschaftliche Aspekte: **Beiträge und unentgeltliche Leistungen**.

ZWECKE DER KO-PROGRAMMIERUNG

- Nach den ministeriellen Leitlinien sollte die «Ko-Programmierung eine **Bereicherung der Bedarfsermittlung, auch in integrierter Form, in Bezug auf die traditionellen administrativen Zuständigkeitsbereiche der Körperschaften** bewirken und in der Umsetzungsphase die **Kontinuität der Beziehung der subsidiären Zusammenarbeit** erleichtern, die als solche die **Integration der Aktivitäten, der Ressourcen, einschließlich der immateriellen Ressourcen, die Qualifizierung der Ausgaben** und schließlich den **Aufbau gemeinsamer und potenziell wirksamer öffentlicher Politiken** sowie die Schaffung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens fördern (...)».

DEMZUFOLGE

- Basiert die Ko-Programmierung auf einer gemeinsamen und geteilten Überprüfung.
- Es handelt sich nicht unbedingt um ein typisiertes Verfahren, sondern um eine **verfahrensorientierte Art für die öffentliche Politik**.
- Sie kann als Gegenstand alle **Tätigkeiten von allgemeinem Interesse nach Art. 5 des KDS haben**.
- Die Aktivierung der Ko-Programmierung ist eine **politische Option**, die in Verordnungen und Akten mit allgemeinem Inhalt verankert werden kann.

-
- Zusammenarbeit bei der Ausführung einer vorrangigen «allgemeinen» und «regelnden» Verwaltungsfunktion.
 - Allgemeiner Anwendungsbereich: Angesichts des Wortlauts von Art. 55 Abs. I KDS sollte die Ko-Programmierung nicht nur für spezifische Programmierungsakte gelten, die bereits durch andere sektorbezogene Gesetze geregelt sind (z.B. Raumplanung), sondern auch für **allgemeinere Programmierungsaufgaben**.
 - **Z. B.** Einheitliches Programmierungsdokument, dessen Ausarbeitung für die ordnungsgemäße Genehmigung des Haushaltsplans unerlässlich ist und das die notwendige Voraussetzung für alle anderen Programmierungsdokumente der Körperschaften darstellt.
 - Operative Programme.

(FORTSETZUNG)

- Die Teile (auch des Dritten Sektors) erfüllen eine Funktion von allgemeinem und nicht von parteiischem Interesse.
- Austausch von Daten, Informationen und Lösungsansätzen.

DIE MAKRO-PHASEN DES KO-PROGRAMMIERUNGSVERFAHRENS

- Einleitung des Verfahrens durch einen Akt der ö.V., auch auf Veranlassung der KDS.
- Veröffentlichung der Bekanntmachung und etwaige Anhänge.
 - Es hat sich bewährt, eine Bekanntmachung mit folgenden Mindestangaben zu veröffentlichen: a) Gegenstand des Ko-Programmierungsverfahrens; b) Anforderungen an die Teilnehmer; c) Einreichungsweise des Antrags und der zugehörigen Erklärungen; d) Zeitrahmen und Modalitäten für die Durchführung des Verfahrens; e) Hypothesen für den Abschluss des Verfahrens; f) Öffentlichkeits- und Transparenzregelung.
- Durchführung der Überprüfung mit etwaigen Vermittlern.
- Abschluss des Verfahrens mit Öffentlichkeitscharakter (verschiedene Optionen).

KO-PROJEKTIERUNG UND PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG



ALLGEMEINER RAHMEN

- In dem erläuternden Bericht, der dem Entwurf des Kodex des Dritten Sektors beigelegt ist, heißt es, dass die Ko-Projektierung auch vom Gesetzgeber «als ein **gewöhnliches Instrument für die Ausübung von Verwaltungsmaßnahmen** identifiziert wird, das nicht mehr auf innovative und experimentelle Interventionen beschränkt ist, durch **die Formen der öffentlich-privaten Zusammenarbeit realisiert werden**».
- Die Ko-Projektierung erfolgt in Form einer **öffentlich-privaten Partnerschaft**.

MINISTERIELLE LEITLINIEN VON 2021

- Nichtanwendbarkeit von Schemas, die einen Wettbewerb oder einen synallagmatischen Austausch vorsehen, sondern **Notwendigkeit, andere Modelle vorzusehen, ausgehend vom genetischen Charakter der Körperschaften des Dritten Sektors.**
- Gemeinsame Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter (Grundsatz der Transparenz und des Wettbewerbs) auch auf Antrag einer Partei.
- Anwesenheit **mehrerer Akteure und aktive Rolle der ö. V. in allen Phasen (auch bei der Durchführung).**
- Besonders wichtiger Hinweis auf die Bedeutung der **sozialen Bewertung der sozialen Auswirkungen.**
- Wirtschaftliche Aspekte: **Beiträge und unentgeltliche Leistungen.**

DIE MAKRO-PHASEN DES KO-PROJEKTIERUNGSVERFAHRENS

- 1) a) Einleitung des Verfahrens auf öffentliche Initiative (besser nach Ko-Programmierung) - b) auch denkbar eine Einleitung auf private Initiative (dies sollte ausdrücklich vorgesehen werden, da eine Verpflichtung zur Bereitstellung enden muss, ansonsten handelt es sich nur um einen Vorschlag zur Anregung einer Bürotätigkeit).
 - Erstellung eines Grundsatzprojekts (basierend auf der Ermittlung der Bedürfnisse und Anforderungen sowie der wesentlichen Merkmale des Dienstes) und Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Ko-Projektierung, die dem Dritten Sektor vorbehalten ist (ebenfalls akkreditiert).
- 2) Bekundung der Bereitschaft zur Ko-Projektierung durch den Dritten Sektor und Präsentation von Projektierungsvorschlägen.
- 3) a) Bewertung der Projektierungsvorschläge und Auswahl des mitgestaltenden Akteurs (Überprüfung mit Öffentlichkeitscharakter, aber keine echte öffentliche Überprüfung) - b) Erstellung eines einheitlichen Projekts mit Bewertung der Anforderungen potenzieller Partner (Unterstützung von Vermittlern oder Dritten).
- 4) Entwicklung der Ko-Projektierung (im Fall 3a fast mehr eine Verhandlung);
- 5) Abschluss des Verfahrens mit einer Vereinbarung/Konvention (eventuell privates assoziatives Netzwerk zwischen den Körperschaften des Dritten Sektors).

WIRTSCHAFTLICHER INHALT DER VEREINBARUNG: BEITRÄGE/SUBVENTIONEN

- Unter «Beitrag» versteht sich eine Reihe von Handlungen, die zur *Gattung* der so genannten Subventionen im weitesten Sinn gehören. Letztere haben die Wirkung, dass **ein Geldbetrag** oder ein anderer wirtschaftlich bewertbarer Vermögenswert **gewährt wird, ohne dass eine Rückzahlungsverpflichtung besteht, jedoch unter dem Vorbehalt des Widerrufs** (durch Verwaltung oder Sanktionierung).
- Die Entscheidung des öffentlichen Akteurs, ein gemeinsames Projekt zu unterstützen, bedingt die Notwendigkeit, ein unparteiisches und transparentes Verfahren einzuhalten, das in Artikel 12 des Gesetzes 241/1990 seinen wichtigsten rechtlichen Bezugspunkt findet.
- **Die Gewährung des Beitrags basiert auf der Annahme, dass die private Aktivität dem von der Verwaltung verfolgten öffentlichen Interesse entspricht.**
- **PROBLEM:** Definition der **Parameter**, aufgrund derer die Form der **öffentlichen Unterstützung** berechnet wird:
 - zulässige Ausgaben oder Kosten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Projekt
 - Sonstige Parameter (Bsp. erzielte soziale Auswirkungen)

ANERKENNUNG VON BEITRÄGEN ANSTELLE VON GEBÜHREN

- In Anlehnung an eine in der Vergangenheit und für andere Zwecke von der Agentur der Einnahmen akzeptierte Leitlinie (Rundschreiben Nr. 34/E vom 21. November 2013 *Umsatzsteuerliche Behandlung von Beiträgen, die von öffentlichen Verwaltungen gewährt werden*) kann davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarungen **Elemente enthalten müssen, die das Fehlen einer Gegenleistung bestätigen (vertragliches Synallagma), so dass die gezahlten Beträge nicht als der vereinbarte Preis für die von der öffentlichen Körperschaft angeforderte Leistung verstanden werden dürfen.**
- Zu diesen gehört die für vertragliche Beziehungen typische Verpflichtung zu einer wirksamen Gegenleistung auch bei **Kündigungsklauseln oder Vertragsstrafen** für den Fall der Nichterfüllung, auf die in den Vereinbarungen oder Übereinkommen auch im Wege von Verweisungsbestimmungen Bezug genommen wird.
- Das Fehlen dieser Klauseln könnte im Gegenteil eine andere Qualifizierung der Vereinbarung erleichtern.
- **Bestimmung über die Verwirkung und den Widerruf von Vertragsstrafen ex tunc.**

VERWIRKUNG DER LEISTUNG (STAATSRAT, PLENARSITZUNG, NR. 18/2020)

- Die Verwirkung, verstanden als ein **öffentlich-rechtliches Ereignis**, das eine rechtliche Vorteilsposition (sog. Vorteil) **ex tunc** aufhebt, ist ein Institut, das speziell gekennzeichnet ist:
- a) für die Art des Verstoßes, der in der Regel darin besteht, dass die vom Antragsteller erklärten Zustände und Bedingungen falsch oder unwahr sind, oder **in der Verletzung von Verwaltungsvorschriften, die für den weiteren Genuss der Vorteile als wesentlich erachtet werden**, oder wiederum im Fehlen der Voraussetzungen für die Begründung und den Fortbestand der Beziehung;
- b) aufgrund des verbindlichen Charakters der Befugnis, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

EINE ECHTE KO-PROJEKTIERUNG STÄRKT DEN BEITRAG DER KÖRPERSCHAFTEN DES DRITTEN SEKTORS



- Urteil des Staatsrats, Nr. 3420 von 2024.
- Übermäßige Voraussicht bei der Definition der Dienstleistung durch die ö.V..
- Herkömmliche Betrauungsmethoden und keine echte Ko-Projektierung.

ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

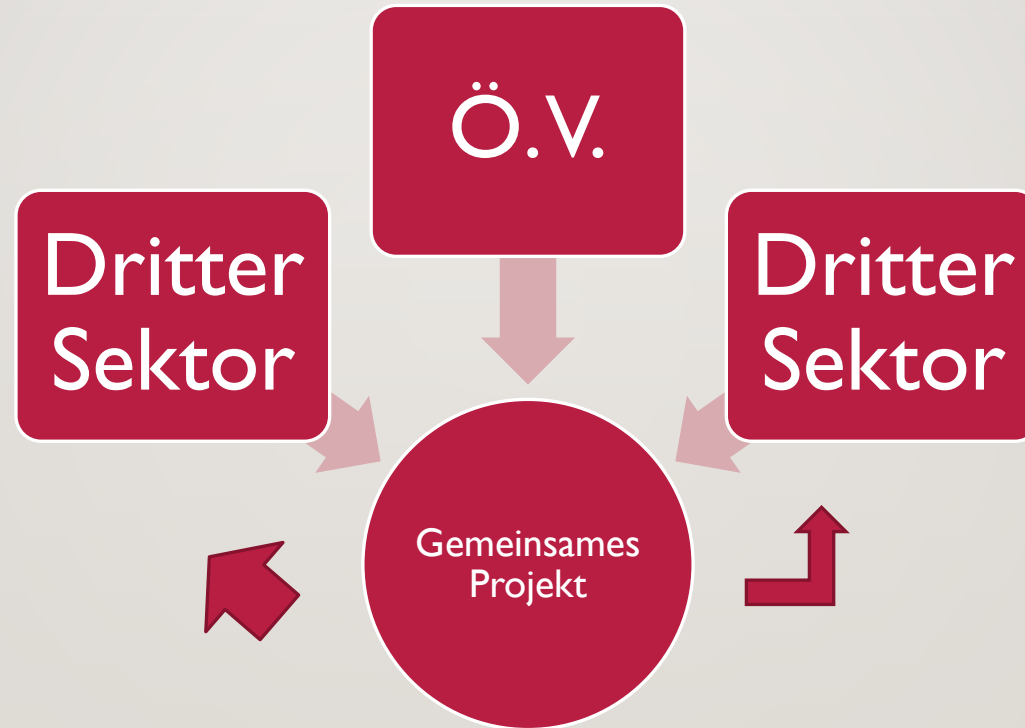
BEZIEHUNG ZU ANDEREN RECHTSQUELLEN



ART. 6 GVD. NR. 36/2023

- **Art. 6 (Grundsätze der Solidarität und der horizontalen Subsidiarität. Beziehungen zu Körperschaften des Dritten Sektors)**
- I. In Anwendung der **Grundsätze der sozialen Solidarität und der horizontalen Subsidiarität** kann die öffentliche Verwaltung in Bezug auf **Tätigkeiten mit ausgeprägtem sozialem Wert Organisationsmodelle mit geteilter Verwaltung ohne synallagmatische Beziehungen** vorsehen, die auf der **Teilung der Verwaltungsfunktion** mit den Körperschaften des Dritten Sektors beruhen, die im Kodex des Dritten Sektors gemäß dem im GvD. Nr. 117 vom 3. Juli 2017 genannt werden, vorausgesetzt, dass dieselben Körperschaften gleichberechtigt, **auf wirksame und transparente Weise und auf der Grundlage des Ergebnisprinzips zur Verfolgung der sozialen Ziele beitragen.** Einrichtungen, die unter Titel VII des im Gesetzesdekret Nr. 117 von 2017 genannten Kodex des Dritten Sektors fallen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Kodex.

LOGIK DER NICHT SYNALLAGMATISCHEN PARTNERSCHAFT



ART. 18 ÖRTLICHE SANIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

- Partnerschaftsbeziehungen zu Körperschaften des Dritten Sektors
- 1. In Anwendung der Grundsätze der Solidarität und der horizontalen Subsidiarität, **können die örtlichen Körperschaften mit Körperschaften des Dritten Sektors Partnerschaftsbeziehungen eingehen**, die vom GvD. Nr. 117 vom 3. Juli 2017 zur Umsetzung spezifischer, funktional dem örtlichen öffentlichen Dienst zuzuordnender Projekte für Dienstleistungen und Maßnahmen von wirtschaftlicher Bedeutung geregelt werden.
- 2. Die in Absatz 1 genannte Wahl muss im Rahmen der in Artikel 14 Absatz 3 angegebenen Bilanz unter besonderer Bezugnahme auf das Vorliegen der Umstände begründet werden, die im konkreten Fall **den tatsächlichen kollaborativen Charakter der Beziehung und die tatsächlichen Vorteile dieser Lösung für die Erreichung der Ziele der Universalität, Solidarität und des Haushaltsausgleichs** unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Unparteilichkeit, Beteiligung und Gleichbehandlung bestimmen.
- 3. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn die den Körperschaften des Dritten Sektors zur Verfügung zu stellenden öffentlichen Mittel insgesamt höher sind als die Erstattung der variablen, festen und langfristigen Kosten, die für die Umsetzung der Partnerschaftsbeziehung vorgesehen sind.

Danke für die Aufmerksamkeit!

Silvia.pellizzari@unitn.it